

Entgeltordnung

Der Platz in einer Kindertageseinrichtung wird durch das Land M-V, den Landkreis Nordwestmecklenburg und die jeweilige Wohnsitzgemeinde gefördert. Nach § 21 des KiföG M-V ist nach Abzug der Förderung der verbleibende Anteil der Kosten von den Personensorgeberechtigten zu tragen (Elternbeitrag). Der Elternbeitrag umfasst auch die Kosten für die Verpflegung. Diese sind gesondert auszuweisen, gem. § 21 Abs. 1 S. 2 und 3 KiföG M-V.

Das Entgelt ist auf 12 Monate verteilt und gestaltet sich ab dem 01.07.2019 wie folgt:

Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung

KINDERTAGESEINRICHTUNG	KRIPPE	KINDERGARTEN	HORT
KITA Seebad Wendorf			
Ganztagsplatz	379,51 €	200,95 €	-
Teilzeitplatz	270,53 €	157,93 €	-
Halbtagsplatz	217,54 €	138,18 €	-
KITA Sonnenschein			
Ganztagsplatz	378,83 €	169,03 €	100,62 €
Teilzeitplatz	248,35 €	122,16 €	71,37 €
Halbtagsplatz	184,60 €	100,49 €	-
KITA Kreatives Spielhaus			
Ganztagsplatz	357,53 €	158,49 €	94,99 €
Teilzeitplatz	231,47 €	111,75 €	63,44 €
Halbtagsplatz	169,94 €	90,12 €	-
KITA Siebenschläfer			
Ganztagsplatz	510,52 €	298,54 €	-
Teilzeitplatz	349,86 €	235,11 €	-
Halbtagsplatz	271,03 €	205,15 €	-
Seeblickhort			
Ganztagsplatz	-	-	120,16 €
Teilzeitplatz	-	-	83,62 €
Reuterhort			
Ganztagsplatz	-	-	110,85 €
Teilzeitplatz	-	-	76,47 €

Elternentlastung

Die Elternbeiträge können durch die Elternentlastung wie folgt gesenkt werden:

Krippe:

Ganztagsplatz: bis zu 170,00 €
Teilzeitplatz: bis zu 102,00 €
Halbtagsplatz: bis zu 68,00 €

Kindergarten (außer Vorschuljahr):

Ganztagsplatz: bis zu 65,00 €
Teilzeitplatz: bis zu 39,00 €
Halbtagsplatz: bis zu 26,00 €

Vorschuljahr:

Ganztagsplatz: bis zu 95,00 €
Teilzeitplatz: bis zu 57,00 €
Halbtagsplatz: bis zu 38,00 €

Weitere Ermäßigung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antrag beim Landkreis Nordwestmecklenburg ermäßigt werden:

- Der Elternbeitrag für das 1. Kind ist in voller Höhe zu zahlen.
- Der Elternbeitrag für das 2. Kind ist um 5 % ermäßigt.
- Der Elternbeitrag für das 3. Kind ist um 10 % ermäßigt.
- Der Elternbeitrag ab dem 4. Kind ist um weitere 5 % ermäßigt.

Der Ermäßigungsbetrag wird den Eltern durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erstattet.

Im Falle der Unzumutbarkeit der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten ist es möglich, dass diese beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel der Landkreis Nordwestmecklenburg) einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten stellen.

Täglicher Elternbeitrag für die Verpflegung

GÜLTIG FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	KRIPPE	KINDERGARTEN
Ganztagsplatz	4,20 €	4,20 €
Teilzeitplatz	3,80 €	3,80 €
Halbtagsplatz	3,80 €	3,80 €

Diese Kosten beinhalten das Mittagessen in Höhe von 2,85 €.

Bei einem Ganztagsplatz sind weiterhin Frühstück, Zwischenmahlzeit (Obst oder Gemüse), Getränke und Vesper enthalten.

Bei einem Teilzeit- und Halbtagsplatz sind Frühstück, Zwischenmahlzeit (Obst oder Gemüse) und Getränke enthalten.

Übergangszeit vom Kindergarten zum Hort

Bei einer durchgängigen Betreuung wird für die Übergangszeit vom Kindergarten in den Hort eine anteilige Gebühr erhoben.

Betreuung ohne Bewilligungsbescheid

Sollten Sie keinen Bewilligungsbescheid zur Tagesbetreuung vom Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg erhalten, können Sie den Platz mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung in der Kindertageseinrichtung selbstverständlich auch privat bezahlen. Die Kosten umfassen den Elternbeitrag sowie die Landes- und Kreismittel und den Gemeindeanteil. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt zur Leitung der Einrichtung auf.

Betreuung über den festgestellten Bedarf hinaus

Aus dem KiföG M-V geht hervor, dass die jährlichen Gesamtkosten keine Betreuungsleistung über den gesetzlich normierten oder festgestellten Betreuungsbedarf hinaus enthalten. Für entstehende Kosten zur Abdeckung von sogenannten Mehrbedarfen, wie einer Betreuung während der Ferienzeiten oder über die reguläre Betreuungszeit von 4; 6; oder 10 Stunden hinaus, die den in der Bedarfsfeststellung des Landkreises Nordwestmecklenburg ausgewiesenen Bedarf übersteigen, übernimmt der Träger keine Kostenanteile.

Nutzen Sie Zeiten außerhalb des beschiedenen Betreuungsbedarfs oder der mit uns vertraglich vereinbarten Betreuungsform bzw. über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus, so gilt folgende Preisregelung:

je angefangene Stunde 10,00 €.

Bei Änderung der Entgelte werden die Personensorgeberechtigten umgehend schriftlich von der Perspektive Wismar gGmbH informiert.

Verpflegungskosten

Der Umfang der Verpflegung ist grundsätzlich an die gewählte Betreuungsform gebunden. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Vorliegen von ärztlich nachgewiesenen Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien, Krippenkinder unter 1 Jahr u. ä. werden mit den Personensorgeberechtigten im Einzelfall erforderliche Abweichungen vereinbart.

Die Personensorgeberechtigten melden das zu versorgende Kind bei nicht benötigter Verpflegungsleistung (z.B. bei Krankheit oder Urlaub) unmittelbar beim externen Essensversorger bis spätestens 07:30 Uhr für den jeweiligen Tag ab. Die entsprechenden Kontaktdaten werden gesondert bekannt gegeben. Teilkomponenten der Verpflegung sind nicht einzeln abbestellbar. Bei einer dauerhaften Nichtteilnahme am Frühstück – mindestens 1 Woche – ist eine Abweichung möglich. Das Kind kann dann allerdings aufgrund der gesetzlichen Bestimmung trotz eines Ganztagsplatzes nicht vor 08:30 Uhr betreut werden.

So bezahlen Sie

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes gesamtschuldnerisch verpflichtet. Das Entgelt für die Betreuung ist jeweils zum 05. des laufenden Monats fällig. Das Entgelt für die Verpflegung wird gesondert abgerechnet und ist jeweils zum 05. des Folgemonats fällig.

Es wird per Lastschrift dem

Konto der:	Perspektive Wismar gGmbH
Bank:	Deutsche Kreditbank
IBAN:	DE94 1203 0000 0000 2516 11
BIC:	BYLADEM1001

gutgeschrieben.

So kündigen Sie den Platz der Kindertageseinrichtung

Für die Beendigung des Vertrages gilt eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Eine Änderungskündigung ist nur zum 01. des darauf folgenden Monats möglich. Sie muss schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Die Kündigungsfrist beginnt mit Eingang des Schreibens bei der Leitung.

Wismar, 28.06.2019

gez. Seiffert-Schuldt
Geschäftsführung